



Vereinbarungen Zwischenfruchtanbau

Um den Zwischenfruchtanbau nach Sommerungen weiterhin für alle Betriebe der Kooperation Leer anbieten zu können, wurde für das Jahr 2021 eine Anpassung der Bewirtschaftungsauflagen und Abgabetermine an die Anforderungen des § 13 der Bundesdüngeverordnung (DüV) erforderlich.

Vereinbarung	Bewirtschaftungsauflagen	Entgelt	Abgabetermin
Zwischenfrüchte vor Sommerungen	Variante A: Aussaat der Zwischenfrucht bis 15.08. (Düngung: max. 60 kg Gesamtstickstoff/ ha)	100,- €/ ha A	15.08.
	Variante B: Aussaat winterharter Zwischenfrüchte sowie ZF-Mischungen mit max. 50 % nicht winterharter ZF bis zum 15.08. (max. 60 kg Gesamt-N/ ha)	140,- €/ ha B	15.08. Neu
	Variante C: Aussaat der winterharten Zwischenfrucht bis 31.08. (max. 60 kg Gesamt-N/ha)	100,- €/ ha C	31.08.
Flächen „Rote Gebiete“ Zwischenfrüchte vor Sommerungen	Variante A: Aussaat der Zwischenfrucht bis 15.08. (keine Düngung)	100,- €/ ha A	15.08. Neu
	Variante B: Aussaat winterharter Zwischenfrüchte sowie ZF-Mischungen mit max. 50 % nicht winterharter ZF bis zum 15.08. (keine Düngung)	140,- €/ ha B	15.08.
	Variante C: Aussaat der winterharten Zwischenfrucht bis 31.08. (keine Düngung)	100,- €/ ha C	31.08.
Bei allen Vereinbarungen zum Zwischenfruchtanbau gilt: Umbruch frühestens vier Wochen vor Einsaat der nachfolgenden Sommerung! Kein Einsatz von PSM!			
I.H Umbruchlose Grünlanderneuerung nach dem 01.07.		40,-/ 70,- €/ ha	30.09.

Alle **Freiwilligen Vereinbarungen** und weitere Informationen zum Thema „Landwirtschaft im Wasserschutzgebiet“ stehen im Internet (www.wmuhesel.de) zum Download bereit.



Ohne diese Anpassungen wäre eine Förderung des Zwischenfruchtanbaues auf Flächen in den „roten Gebieten“ nicht mehr möglich gewesen. Bitte beachten Sie die **neuen Bewirtschaftungsauflagen** und Abgabetermine genau!

Düngung im Zwischenfruchtanbau

Der Anbau von Zwischenfrüchten hat positive Effekte auf die Bodenfruchtbarkeit, Biodiversität, den Erosions- und Grundwasserschutz. Für den Wasserschutz steht die Konservierung von Stickstoff im Vordergrund. Darüber hinaus kann zusätzlich Futter bzw. Gründünger produziert werden. Ein weiterer Effekt kann die Erfüllung prämierechtlicher Anforderungen zu den Greeningverpflichtungen sein. In diesem Rundschreiben stehen jedoch die neuen Anforderungen der Bundesdüngeverordnung zur Düngung von Zwischenfrüchten im Vordergrund.

Außerhalb der Gebietskulisse „Rote Gebiete“

Grundsatz: Nach den Vorgaben der neuen Düngeverordnung (seit 02.06.2017 in Kraft) gilt auf Ackerland ein **Düngungsverbot für N-haltige Dünger** (Gesamt-N-Gehalt > 1,5 % in TM) ab der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar. Dies gilt nicht nur für Gülle, Jauche, Geflügelkot, und sonstige flüssige organische sowie organisch-mineralische Düngemittel, sondern auch für mineralische N-Dünger. Festmist von Huf- und Klautieren und Kompost sind von der neuen Regelung ausgenommen, da diese Dünger nur eine geringe Menge an pflanzenverfügbarem Stickstoff aufweisen.

Ausnahmen vom Grundsatz: Abweichend davon ist die Düngung auf Ackerland **nach Getreide** bis zur Höhe des N-Düngebedarfs - **maximal bis 60 kg/ha Gesamt-N** oder **30 kg/ha NH₄-N** - möglich,

bis 01.10. zu **Winterraps, Zwischenfrucht, Feldfutter** → bei Aussaat bis 15.09.

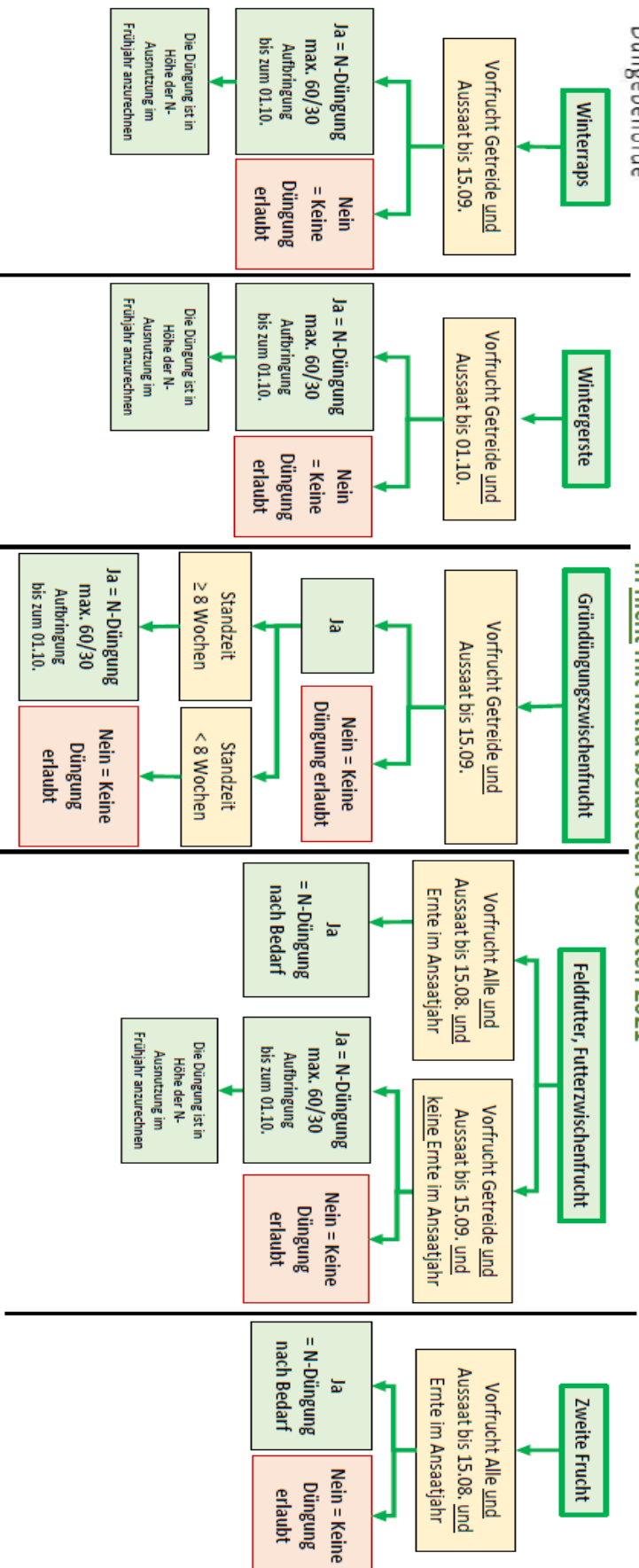
bis 01.10. zu **Wintergerste** → bei Aussaat bis 01.10.

Wir haben Ihnen dazu ein Diagramm der Düngebehörde eingefügt (Seite 3), in dem die Auflagen für die einzelnen Zwischenfrüchte dargestellt sind. Dieses Diagramm finden Sie auch unter dem **webcode: 01039283** auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (<https://www.lwk-niedersachsen.de/>).



Erlaubte Stickstoff-Düngung nach der Ernte der Hauptfrucht (Herbstdüngung)

in nicht mit Nitrat belasteten Gebieten 2021



Ausnahme: Festmist von Huf- oder Klauenieren, Kompost, Pflanzsubstrat, Klärschlamm und Grünguthäcksel im Herbst

- ... dürfen unabhängig von einem Herbstdüngbedarf eingesetzt werden.
- ... können unabhängig von der Vorfrucht und ohne Begrenzung auf 60/30 kg N/ha ausgebracht werden.
- ... es gilt eine Sperrfrist vom 01.12. bis 15.01.
- Handelt es sich um Düngemittel mit keinem wesentlichen N-Gehalt (max. 1,5% N in der TM) und keinem wesentlichen P₂O₅-Gehalt (max. 0,5% P₂O₅ in der TM), können diese ganzjährig ausgestreut werden, solange die Kriterien zur Aufnahmefähigkeit der Böden (§ 5 Abs. 1 DüV) eingehalten werden.

Info

- **N-Düngung max. 60/30** bedeutet, dass eine Düngung nach Bedarf erfolgen kann, es dürfen jedoch maximal 60 kg Gesamt-N/ha und/oder maximal 30 kg NH₄-N/ha (mineralisch + organisch) aufgebracht werden.
- **N-Düngung nach Bedarf** bedeutet, es darf nach Bedarf gedüngt werden, die maximalen Herbst-Ausbringungsmengen 60 kg Gesamt-N/ha und 30 kg NH₄-N/ha müssen nicht eingehalten werden.
- Die Bedarfswerte der Kulturen sind unter <https://www.lwk-niedersachsen.de/webcode/01032851> zu finden.

Stand 08.06.2021



In der Gebietskulisse „Rote Gebiete“

In den „Roten Gebieten“ wird die Herbstdüngung der Zwischenfrüchte deutlich stärker eingeschränkt. Zu **Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung** gilt zukünftig ein **Herbstdüngungsverbot**. Eine Ausnahme besteht für Winterraps, wenn über eine Bodenuntersuchung eine verfügbare Stickstoffmenge (Nmin-Wert) im Boden von < 45 kg N/ha festgestellt wird.

- In der Novelle der Düngeverordnung ist nicht konkret erläutert, Der Nmin-Wert ist durch Analysen nach der Ernte der Getreidevorfrucht vor der Aussaat des Winterrapses in einer Probenahmetiefe von 0-60 cm zu ermitteln.
- Eine Ausnahme beim Anbau von Zwischenfrüchten ohne Futternutzung stellen **Festmiste** von Huf- und Klautieren oder Kompost dar. Diese dürfen bis max. 120 kg Gesamt-Stickstoff ausgebracht werden.

Auf Seite 6 haben Sie noch einmal als Übersicht ein Diagramm der Düngebehörde zu den Möglichkeiten der Herbstdüngung von Zwischenfrüchten in den „Roten Gebieten“.

Zwischenfruchtanbau als ökol. Vorrangfläche - Greeningverpflichtung

Wer im Agrarantrag angegeben hat, die Greeningauflagen durch den Anbau von Zwischenfrüchten zu erfüllen, muss dabei folgende Auflagen beachten:

Es muss eine Kulturpflanzenmischung, bestehend aus mindestens **2 Arten**, aus einer vorgegebenen Liste ausgesät werden (*weitere Infos unter www.lwk-niedersachsen.de webcode: 01026702*).

Dabei ist zu beachten, dass keine der Arten gemessen an der Anzahl Körner/ m² einen Anteil von mehr als 60 % haben darf. Der Anteil von Gräsern an den Samen der Mischung darf ebenfalls in der Summe nicht 60 % übersteigen.

Der Nachweis erfolgt über Einkaufsbelege (Aufbewahrungsfrist 6 Jahre), „greeningfähige“ Mischungen des Handels erfüllen diese Auflagen. **Die Auflagen zur Herbstdüngung haben wir bereits dargestellt bzw. sind den angefügten Diagrammen zu entnehmen.** weitere Auflagen sind:

- Spätester Aussaattermin: 01.10. (keine Vorgabe zum frühesten Saattermin)
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ab Ernte der Hauptfrucht bis zum Ende der Maßnahmedauer, auch kein Glyphosateinsatz vor der Saat (Ausfallgetreide- und Unkrautbekämpfung nur über Stoppelbearbeitung möglich)
- Beweidung im Antragsjahr bis 31.12. nur mit Schafen und Ziegen zulässig.
- Biogas- und Futternutzung ab 16.02. des Folgejahres zulässig.
- Die Zwischenfrucht darf erst nach dem 15.02. des Folgejahres entfernt werden (CC- relevant). Um eine Samenreife zu verhindern, ist ein Schlegeln oder Walzen (ohne Bodeneingriff) erlaubt.



Hier sollte lediglich ein hohes Schlegeln erfolgen, damit die Zwischenfrucht hinsichtlich der ausgesäten Arten noch erkennbar bleibt.

Zwischenfruchtanbau - Greening und Futternutzung möglich?

- Es gibt nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten, eine Futternutzung von Zwischenfrüchten durchzuführen und gleichzeitig die Greeningverpflichtung „Zwischenfruchtanbau als ökologische Vorrangfläche“ einzuhalten. Eine Möglichkeit wäre die Aussaat eines Gemenges aus *Welschem Weidelgras* und *Klee*, z.B. *Weißklee*, welches ggf. im Herbst noch mit Schafen/Ziegen beweidet wird. Neben der Beweidung bliebe nur ein Schlegeln oder Mulchen, um ein Überwachsen der Bestände zu verhindern. Leider ist eine Förderung im Wasserschutz aufgrund der Leguminosen nicht möglich.

In eigener Sache: Urlaubsvertretung

Während der Sommerferien ist durchgehend ein Mitarbeiter der Wasserschutzberatung Leer zu erreichen. Bei fachlichen Fragen möchten wir Sie jedoch bitten in der 31. Und 32. KW sich an folgende Kollegen/In der Bezirksstelle in Aurich zu wenden:

Christiane Niemann (04941/921**142**), Denny Faß (04941/921**143**) oder Tamme de Vries (04941/921**139**)

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Wasserschutzberatung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Hinrich Sparringa

Tel.: 0491- 9797 39

Mobil: 0152- 547 821 40

Jens Wienberg

Tel.: 0491- 9797 27

Mobil: 0152- 547 825 93

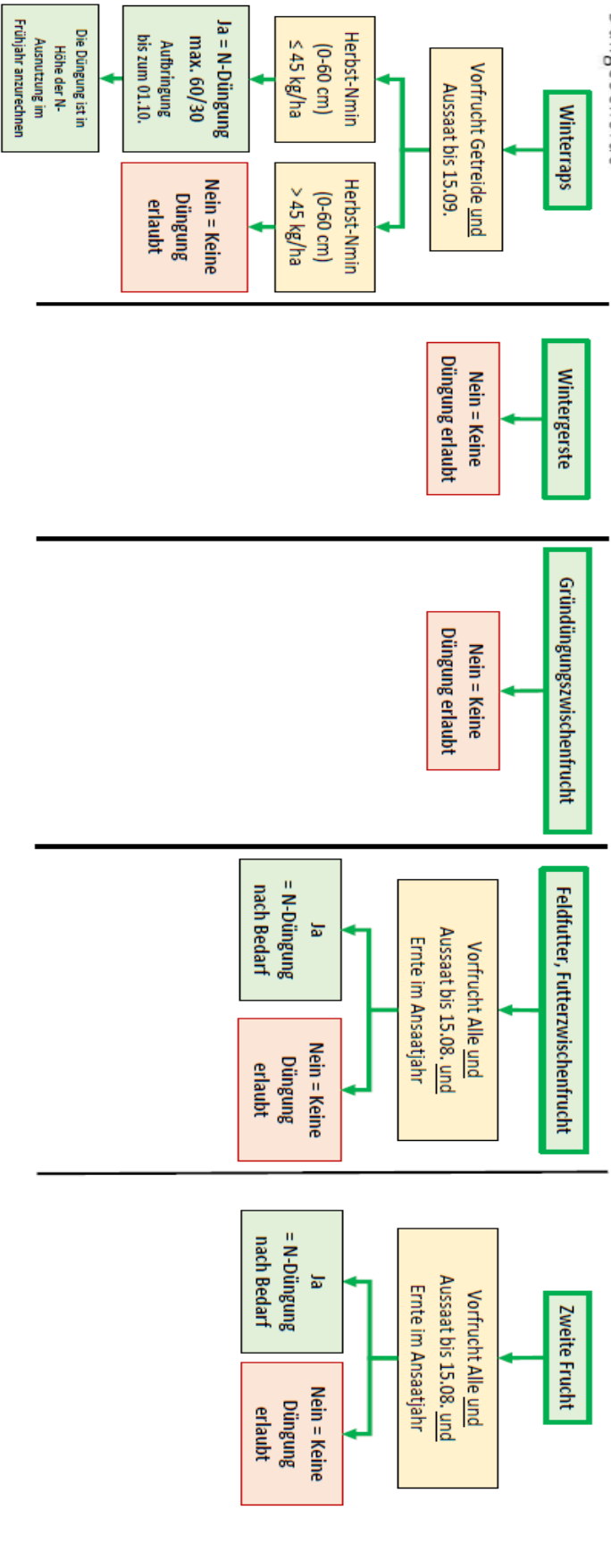
Außenstelle Leer, Hauptstraße 68, 26789 Leer; Fax: 0491-9797 16



Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER):
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete
Die Wasserschutzberatung wird mit Landesmitteln und Mitteln der Europäischen Gemeinschaft gefördert



**Erlaubte Stickstoff-Düngung nach der Ernte der Hauptfrucht (Herbstdüngung)
in mit Nitrat belasteten (Roten) Gebieten 2021**



Ausnahme: Festmist von Huf- oder Klauenrindern, Kompost, Pilzsubstrat, Klärschlammrinde und Grünguthäcksel im Herbst

- ... dürfen unabhängig von einem Herbstdüngungsbedarf eingesetzt werden.
- ... können unabhängig von der Vorfrucht und ohne Begrenzung auf 60/30 kg N/ha ausgebracht werden.
- ... dürfen zu Zwischenfrüchten ohne Futtermutzung in Höhe von max. 120 kg Gesamt-N/ha ausgebracht werden.
- ... es gilt eine Sperrfrist vom 01.11. bis 31.01.
- Handelt es sich um Düngemittel mit keinem wesentlichen N-Gehalt (max. 1,5% N in der TM) und keinem wesentlichen P₂O₅-Gehalt (max. 0,5% P₂O₅ in der TM), können diese ganzjährig ausgestreut werden, solange die Kriterien zur Aufnahmefähigkeit der Böden (§ 5 Abs. 1 DüV) eingehalten werden.

Info

- N-Düngung max. 60/30** bedeutet, dass eine Düngung nach Bedarf erfolgen kann, es dürfen jedoch maximal 60 kg Gesamt-N/ha und/oder maximal 30 kg NH₄-N/ha (mineralisch + organisch) aufgebracht werden.
- N-Düngung nach Bedarf** bedeutet, es darf nach Bedarf gedüngt werden, die maximalen Herbst-Ausbringungsmengen 60 kg Gesamt-N/ha und 30 kg NH₄-N/ha müssen nicht eingehalten werden.
- Die Bedarfswerte der Kulturen sind unter <https://www.lwk-niedersachsen.de/webcode/01032851> zu finden.
- Im roten Gebiet ist auch die Einhaltung der 170 kg N/ha schlagbezogen zu beachten!

Stand 08.06.2021

